

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen

Vom 11. Februar 2009

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 11. Februar 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden mit

- „Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing (IEM²)“
- und
- „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (FiRSt)“

zwei Studienschwerpunkte unterschieden. Dem gewählten Schwerpunkt entsprechend sind gemäß Anlage 1 unterschiedliche Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zugeordnet.

In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:

Im **Pflichtbereich** im Umfang von 84 CP:

- Grundlagen der Ökonometrie (Intermediate Econometrics) im Umfang von 6 CP,
- Grundlagenmodul (Intermediate) im Umfang von 18 CP; davon sind zwei Module (12 CP) aus dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt und ein Modul (6 CP) aus dem anderen Studienschwerpunkt zu wählen:
 - Intermediate IEM² I:
Entrepreneurship und Management (6 CP),
 - Intermediate IEM² II:
Theoretische und strategische Grundlagen des innovativen Marketings und Markenmanagements (6 CP),
 - Intermediate Finance & Accounting: Kapitalmärkte:
Akteure und Strukturen (6 CP),
 - Intermediate Taxation:
Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre für Fortgeschrittene (6 CP),

- Präsentations- und Forschungstechniken (30 CP) mit den Modulen:
 - Proseminar (6 CP),
 - Hauptseminar (12 CP),
 - Projekt (12 CP),
- sowie der Masterarbeit (24 CP) und begleitendem Seminar (6 CP).

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 36 CP:

a) Studienschwerpunkt „Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing“

- Fachwissenschaftliche Vertiefung (Advanced Courses) (18 CP):
 - Operative Ausgestaltung und Controlling des innovativen Marketings und Markenmanagement (6 CP),
 - New Service Ventures (6 CP),
 - Koordinationskonzepte bei internationaler Unternehmenstätigkeit (6 CP),
 - Theorie und Empirie einzelwirtschaftlicher Internationalisierungsprozesse (6 CP).

– Wahlpflichtbereich (18 CP):

- Internationales Handelsrecht (6 CP),
- Wirtschaftspsychologie (6 CP),
- Innovationsökonomik (6 CP),
- Außenwirtschaftstheorie und -politik (6 CP),
- Wirtschaftssprache (6 CP),
- Ökonometrie für Fortgeschrittene (Advanced Econometrics) (6 CP).

Weitere Module im Umfang von jeweils 6 CP aus anderen Masterprogrammen der Universität können vom Masterprüfungsausschuss Betriebswirtschaftslehre für den Wahlpflichtbereich anerkannt werden.

b) Studienschwerpunkt „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“

- Fachwissenschaftliche Vertiefung (Advanced Courses) (18 CP):
 - Advanced Finance:
Unternehmensbewertung und empirische Kapitalmarktforschung (6 CP),
 - Advanced Accounting:
Wirkungstheorien im Rechnungswesen (6 CP),
 - Advanced Taxation:
Internationale Unternehmensbesteuerung (6 CP).
- Wahlpflichtbereich (18 CP):
 - Umwandlungssteuerrecht (6 CP),
 - Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen und Beratung (6 CP),
 - Steuerliche Rechtsformwahl (6 CP),
 - Wirtschaftspsychologie (6 CP),
 - Wirtschaftssprache (6 CP),

- Ökonometrie für Fortgeschrittene (Advanced Econometrics) (6 CP).

Weitere Module im Umfang von jeweils 6 CP aus anderen Masterprogrammen der Universität können vom Masterprüfungsausschuss Betriebswirtschaftslehre für den Wahlpflichtbereich anerkannt werden.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Wahlpflichtmodule werden ebenfalls im ausreichenden Umfang mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Beim Angebot im Wahlpflichtbereich kann es zu Abweichungen vom Studienverlaufsplan kommen.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(4) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Das Studium ermöglicht im dritten Semester ein Studium an einer ausländischen Hochschule.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. mündliche Prüfung (30 Minuten),
2. Klausur (im Umfang von 180 bis 240 Minuten),
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat,
4. Hausarbeit,
5. Projektarbeit,
6. Studienarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzen (Kombinationsprüfung). Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden in der Modulbeschreibung festgelegt, die den Studierenden vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben ist.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 zu Beginn der Lehrveranstaltungen festlegen und dem Prüfungsausschuss anzeigen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Die Anmeldetermine zu den Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und liegen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Nach einer Anmeldung ist ein Rücktritt nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder durch einen wichtigen Grund an der Teilnahme verhindert waren, sind verpflichtet, die Prüfung an dem nächstmöglichen Termin, an dem sie erneut angeboten wird, abzulegen.

(7) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 3 bis 6 können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende, Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

(3) Prüfungsleistungen, die im Fach Betriebswirtschaftslehre im Masterstudiengang der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des bestehenden Kooperationsabkommens anerkannt.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Anmeldungen zum Hauptseminar und zur Prüfung der fachwissenschaftlichen Vertiefung sind nur möglich, wenn zuvor das Proseminar und das Grundlagenmodul (Intermediate) erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6

Abschlussmodul: Masterarbeit und begleitendes Seminar

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit und einem begleitenden Seminar. Für die Masterarbeit werden 24 CP vergeben. Parallel zur Masterarbeit findet ein begleitendes Seminar statt, das mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird. Für das

begleitende Seminar werden 6 CP vergeben. Für Masterarbeit und begleitendes Seminar wird eine gemeinsame, gemäß den vergebenen Leistungspunkten gewichtete Note gebildet.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und des Abschlussmoduls gebildet. Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Science
(abgekürzt: M. Sc.)“

mit der Zusatzbezeichnung des gewählten Studienschwerpunkts „Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing“ oder „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 25 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 und weist die Fachrichtung aus.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 23. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Studienstruktur des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsformen: Klausur (K), Referat (R), Hausarbeit (H), Seminararbeit (S), Projektbericht (P), mündliche Prüfung (M), Master Thesis (MT)
 Veranstaltungenformen: Seminar (S), Vorlesung mit Diskussion (V), Übungen (Ü)
 Weitere Abkürzungen: Pflichtbereich (P), Wahlpflichtbereich (WP), Semesterwochenstunden (SWS), Modulprüfung (MP), Teilprüfung (TP), Fachsemester (FS),
 Import/Export (Im/Ex)

Modul	P/ WP	CP	Dazugehörige LV	P/ WP	SWS & LV- Form	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	Benotet (Ja/Nein)	FS	Im/Ex	
I. Gemeinsame Grundlagen IEM² und FirSt (Pflichtbereich)												
Intermediate Econometrics	P	6	Intermediate Econometrics	P	2 V + 2 Ü	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	1		
Grundlagenmodul Intermediate	P	18	Intermediate IEM ² I: Entrepreneurship und Management	P	2 S		6					
			Intermediate IEM ² II: Theoretische u. strategische Grundlagen des innovativen Marketing und Markenmanagements	WP	2 S		6					
			Intermediate Finance & Accounting (FirSt I): Kapitalmärkte: Akteure und Strukturen	P	2 S	MP	6		K/R/H/S/M	Ja	1	
			Intermediate Taxation (FirSt II) Einführung in die betriebswirtschaft- liche Steuerlehre für Fortgeschrittene	WP	2 S		6					
Präsentations- und Forschungstechniken												
Proseminar	P	6	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	P	2 S	MP	6	R	Ja	1		
Hauptseminar	P	12	Ausgewählte Problemstellungen	P	4 S	MP	12	R	Ja	2		
Projekt	P	12	Ausgewählte Problemstellungen	P	4 S	MP	12	P+M	Ja	3		

Modul	P/ WP	CP	Dazugehörige LV	P/ WP	SWS & LV- Form	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	Benotet (Ja/Nein)	FS	Im/Ex
II. Studienschwerpunkt: IEM² (Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing)											
Fachwissenschaftliche Vertiefung (IEM ²)											
Fachwissenschaftliche Vertiefung (IEM ²) (Advanced Courses) (Es werden drei von vier möglichen Veranstaltungen gewählt)	P	18	Operative Ausgestaltung und Controlling des innovativen Marketings und Markenmanagement	WP	2 S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	2	
			New Service Ventures	WP	2 S		6			2	
			Theorie und Empirie einzelwirtschaftlicher Internationalisierungsprozesse	WP	2 S		6			2	
			Koordinationskonzepte bei internationaler Unternehmenstätigkeit	WP	2 S		6			2	
Wahlpflichtbereich (18 CP)											
Internationales Handelsrecht	WP	6	Internationales Handelsrecht	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	FB 6
Wirtschaftspsychologie	WP	6	Wirtschaftspsychologie	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	FB 11
Innovationsökonomik	WP	6	Innovationsökonomik	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	
Außenwirtschaftstheorie und -- politik	WP	6	Außenwirtschaftstheorie und --politik	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	
Wirtschaftssprache	WP	6	Wirtschaftssprache	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	FZHB
Advanced Econometrics	WP	6	Advanced Econometrics	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	
Ergänzung aus anderen Masterprogrammen	WP	6		P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M			Import
III. Studienschwerpunkt FIRSt (Finanzwirtschaft, Rechnungswesen und Steuern)											
Fachwissenschaftliche Vertiefung (FIRSt)											
Fachwissenschaftliche Vertiefung (FIRSt) (Advanced Courses)	P	18	Advanced Finance: Unternehmensbewertung und empirische Kapitalmarktforschung	P	2 S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	2	
			Advanced Accounting: Wirkungstheorien im Rechnungswesen	P	2 S		6			2	
			Advanced Taxation: Internationale Unternehmensbesteuerung	P	2 S		6			2	

Modul	P/ WP	CP	Dazugehörige LV	P/ WP	SWS & LV- Form	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	Benotet (Ja/Nein)	FS	Im/Ex
Wahlpflichtbereich (18 CP)											
Umwandlungssteuerrecht	WP	6	Umwandlungssteuerrecht	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	
Betriebswirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen	WP	6	Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen und Beratung	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	
Steuerliche Rechtsformwahl	WP	6	Steuerliche Rechtsformwahl	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	
Wirtschaftspsychologie	WP	6	Wirtschaftspsychologie	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	FB 11
Wirtschaftssprache	WP	6	Wirtschaftssprache	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	FZHB
Advanced Econometrics	WP	6	Advanced Econometrics	P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M	Ja	3	
Ergänzung aus anderen Masterprogrammen	WP	6		P	2 V/S	MP	6	K/R/H/S/M			Import
IV. Abschlussmodul											
Abschlussmodul: Masterarbeit und begleitendes Seminar	P	30	Begleitendes Seminar Masterarbeit	P	2 S	TP	6	M	Ja	4	
				P		TP	24	MT	Ja	4	